

V E R T R A G

über die Vermietung und den Betrieb der Deponie Gutenfurt für die Entsorgung von Abfällen, für die der Landkreis Ravensburg nicht entsorgungspflichtig ist, und über die Bewirtschaftung der Deponie Gutenfurt für die Entsorgung von Abfällen, die der Entsorgungspflicht des Landkreises Ravensburg unterliegen

zwischen

dem Landkreis Ravensburg, gesetzlich vertreten durch Herrn Landrat Kurt Widmaier, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- im Folgenden „Landkreis“ –

und

der Ravensburger Entsorgungsanlagengesellschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Franz Baur, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg

- im Folgenden „REAG“ –

Präambel

- (1) Der Landkreis ist gem. § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes Baden-Württemberg (LAbfG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in seinem Kreisgebiet. Die REAG ist eine in der Abfallentsorgung tätige Tochtergesellschaft des Landkreises. Alleinigere Gesellschafter der REAG ist der Landkreis.

- (2) Der Landkreis hat mit dem Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (ZAK) am 17.06.2011 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft geschlossen. Gem. §§ 12 und 13 dieses Vertrages ist der Landkreis zur Deponierung der im Müllheizkraftwerk (MHKW) des ZAK und in kooperierenden MKHW anfallenden Schlacke sowie von weiterem Deponiegut, das vom ZAK angedient wird, verpflichtet, soweit ausreichende Deponiekapazitäten vorhanden sind.
- (3) Der Landkreis ist Eigentümer der Grundstücke, auf denen auf Antrag des Landkreises Ravensburg mit Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.12.2004 die Errichtung und der Betrieb der Deponie Gutenfurt zugelassen ist. Auf der Deponie werden sowohl Abfälle entsorgt, für die der Landkreis gem. § 20 Abs. 1 KrWG entsorgungspflichtig ist, als auch Abfälle, für die keine gesetzliche Entsorgungspflicht des Landkreises besteht, wie insbesondere die aufgrund des Vertrages mit dem ZAK zu entsorgenden Abfälle.
- (4) Mit dem Vertrag über Vermietung und Betrieb der Deponie Gutenfurt vom 22.12.2004 und dem Vertrag über die Bewirtschaftung der Deponie Gutenfurt für entsorgungspflichtige Abfälle vom 22.12.2004 hat der Landkreis seine Tochtergesellschaft REAG sowohl mit der Entsorgung der Abfälle, die nicht seiner Entsorgungspflicht unterliegen, als auch mit der Bewirtschaftung der Deponie zur Entsorgung der Abfälle, für die eine Entsorgungspflicht des Landkreises besteht, auf der Deponie Gutenfurt beauftragt. Für die Entsorgung der Abfälle, die nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, hat der Landkreis der REAG die Deponie vermietet. Die REAG hat die Deponie seit 2005 auf eigene Kosten ausgebaut. Der Landkreis hat nur die Kosten des Ausbaus des Teils der Deponie getragen, in dem die Abfälle abgelagert werden, für die der Landkreis entsorgungspflichtig ist. Dieser Deponieteil ist weitgehend verfüllt.
- (5) Zur Schonung des Deponievolumens wird die REAG ab dem 01.01.2016 nur noch ca. 20.000 t Abfälle jährlich ablagern, für die der Landkreis nicht entsorgungspflichtig ist.

- (6) Wegen der erreichten Verfüllung der Deponie Gutenfurt können für die Ablagerung der Abfälle, für die der Landkreis nicht entsorgungspflichtig ist, einerseits und für Abfälle, für die der Landkreis entsorgungspflichtig ist, andererseits keine getrennten Bereiche auf der Deponie ausgewiesen werden.
- (7) Dies vorausgeschickt regeln die Parteien die Vermietung, den Betrieb und die Bewirtschaftung der Deponie Gutenfurt ab dem 01.01.2016 wie folgt neu:

§ 1

Vermietung

- (1) Der Landkreis vermietet der REAG die Deponie Gutenfurt einschließlich deren allgemeine Infrastruktureinrichtungen, insbesondere die Zufahrtswege zur Deponie, Waage, Sickerwassererfassungssysteme, unterirdischen Leitungen etc. (nachfolgend „Mietgegenstand“).
- (2) Der Mietgegenstand wird in dem Umfang und Zustand übergeben, in dem er sich bei Beginn des Mietverhältnisses befindet. Jede Gewährleistung des Landkreises für Sachmängel, Maße des Mietgegenstands, Zulässigkeit und Eignung für die vom Mieter vorgesehene Nutzung ist ausgeschlossen.
- (3) Die REAG ist zur ganzen oder teilweisen Untervermietung oder Unterverpachtung des Mietgegenstandes mit Zustimmung des Landkreises berechtigt. Die Zustimmung des Landkreises darf von diesem nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 2

Betrieb der Deponie

- (1) Die REAG ist berechtigt und verpflichtet, den Mietgegenstand während der Ablagerungsphase (§ 2 Nr. 2 der Deponieverordnung (DepV)) für ei-

gene Rechnung unter Beachtung aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, insbesondere des Planfeststellungsbescheids des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.12.2004, sowie unter Beachtung des Stands der Technik zu betreiben. Die REAG hat die Aufgaben eines Deponiebetreibers i.S.d. § 2 Nr. 12 der Deponieverordnung (DepV) im Auftrag des Landkreises Ravensburg wahrzunehmen.

- (2) Die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Deponie notwendigen Betriebsmittel (insbesondere Geräte und Maschinen) sind von der REAG bereit zu stellen, zu warten und Instand zu halten. Die REAG hat ferner das zum Betrieb der Deponie und zur Bewirtschaftung der Deponie erforderliche Personal zu stellen.
- (3) Die REAG ist verpflichtet, Abfälle, die nach der jeweils geltenden Zulassungsentscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen nicht auf der Deponie Gutenfurt abgelagert werden, zurückzuweisen. Derzeit ist der Planfeststellungsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.12.2004 maßgebend. Der Landkreis unterrichtet die REAG unverzüglich über eine behördliche Änderung des Katalogs der Abfälle, deren Ablagerung auf der Deponie Gutenfurt zugelassen ist.
- (4) Die REAG hat beim Betrieb der Deponie sicherzustellen, dass die Verpflichtungen des Landkreises aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem ZAK vom 17.06.2011 bezüglich der Deponierung von Abfällen erfüllt werden. Die REAG stellt den Landkreis im Innenverhältnis insoweit von allen Verpflichtungen frei.
- (5) Für die Entsorgung von Abfällen, die nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, auf der Deponie Gutenfurt erhebt die REAG ein marktübliches Entgelt. Bei der Bestimmung dieses Entgeltes ist die REAG nicht an die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gebunden.

- (6) Für die Entsorgung von Abfällen, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, auf der Deponie Gutenfurt erhebt der Landkreis Gebühren nach der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 3

Weitere Aufgaben

- (1) Der Landkreis beauftragt die REAG mit
- a) dem Betrieb der vorhandenen Sickerwasservorbehandlung und
 - b) dem Betrieb der vorhandenen Gaserfassungs- und Gasverwertungsanlagen
- entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und den maßgebenden behördlichen Entscheidungen. Der Landkreis unterrichtet die REAG unverzüglich über behördliche Entscheidungen, die den Betrieb und die genannten Anlagen betreffen.
- (2) Der Landkreis beauftragt die REAG mit Planung, Bau und Betrieb einer Umladestation für Haus-, Sperr-, Bio- und Gewerbemüll im Entsorgungszentrum Gutenfurt
- (3) Der Landkreis beauftragt die REAG mit der Modernisierung und Erneuerung sicherheitstechnischer Anlagen auf der Deponie Gutenfurt und den stillgelegten Deponien Obermooweiler und Osterhofen im jeweils erforderlichen Umfang. (E-Technik) Die Maßnahmen sind auf Vorschlag der REAG mit dem Landkreis abzustimmen. Bereits abgestimmt sind folgende Maßnahmen:
- Modernisierung des Horizontalschachtes in der Deponie Gutenfurt und
 - Erneuerung der E-Technik auf den stillgelegten Deponien Obermooweiler und Osterhofen einschließlich Betreuung der modernisierten Anlagen.

§ 4

Unterauftragnehmer

- (1) Die REAG kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Vertrag Unterauftragnehmer einsetzen und entsprechende Aufträge erteilen.
- (2) Die REAG hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch von ihrem Personal und gegebenenfalls beauftragten Subunternehmern beachtet werden.

§ 5

Haftung, Verkehrssicherung, Versicherungen

- (1) Die REAG haftet für den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie und für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Deponie sowohl gegenüber dem Landkreis als auch gegenüber Dritten und Behörden. Die REAG stellt den Landkreis von Ersatzansprüchen Dritter frei, die gegen den Landkreis im Zusammenhang mit dem Betrieb oder der Bewirtschaftung der Deponie Gutenfurt erhoben werden, sofern die REAG nach Satz 1 haftet. Der Landkreis wird die REAG unverzüglich über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche unterrichten.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht für die Deponie, insbesondere die Reinigung und die Unterhaltung baulicher Anlagen und Einrichtungen sowie die Säuberung von Wegen einschließlich der Beseitigung von Schnee und Eis und sonstigen witterungsbedingten Ablagerungen obliegt der REAG auf ihre Kosten.
- (3) Die REAG ist verpflichtet, auf eigene Kosten die für den Betrieb der Deponie gegenwärtig und künftig erforderlichen Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung) mit angemessener Versicherungssumme abzuschließen und während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherungssumme ist erforderlichenfalls anzupassen.

Der Versicherungsschutz muss Schäden aufgrund von Handlungen und Unterlassungen des Deponiepersonals der REAG, ihrer Subunternehmer und sonstiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen umfassen.

- (4) Die Versicherungspflicht für die im Eigentum des Landkreises stehenden Gebäude einschließlich aller Maschinen, technischen und elektronischen Einrichtungen sowie Kraftfahrzeuge verbleibt beim Landkreis (Gebäude-, Maschinen- Elektronik- u. KFZ-Versicherung).

§ 6

Nachsorgepflicht, Nachsorgerückstellungen

- (1) Die Nachsorgepflicht für die Deponie Gutenfurt obliegt dem Landkreis auch soweit in der Deponie Abfälle abgelagert werden, die nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen.
- (2) Nachsorgerückstellungen, die der Landkreis für die Stilllegung oder Nachsorge der Deponie Gutenfurt vor Vertragsbeginn gebildet hat, verbleiben, auch soweit sie den Teil der Deponie Gutenfurt betreffen, in dem Abfälle abgelagert werden, die nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, beim Landkreis.
- (3) Der Landkreis ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit Nachsorgerückstellungen für den Mietgegenstand entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie den wirtschaftlichen Erfordernissen zu bilden; zur Finanzierung sollen auch die Mietzinszahlungen der REAG nach § 7 beitragen. Eine Verpflichtung der REAG zur Bildung von Nachsorgerückstellungen besteht nicht. Soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Nachsorgerückstellungen mit Abschluss dieses Vertrages oder während der Vertragslaufzeit für die REAG begründet wird, stellt der Landkreis die REAG im Innenverhältnis von der Erfüllung dieser Verpflichtung frei.

§ 7

Mietzins

- (1) Für die Vermietung des Mietgegenstandes zahlt die REAG dem Landkreis einen Mietzins in Höhe von 1,00 € je Tonne Abfall, den die REAG auf dem Mietgegenstand ablagert und der nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegt (mengenbezogener Mietzins), als Beitrag zur Nachsorgerücklage des Landkreises.
- (2) Die REAG wird dem Landkreis jährlich eine Aufstellung über die auf dem Mietgegenstand deponierten Abfälle, die nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, übermitteln. Die Aufstellung ist Grundlage für die Berechnung des Mietzinses nach Absatz 1.
- (3) Die Zahlung des Mietzinses nach Absatz 1 erfolgt jährlich und bargeldlos auf ein vom Landkreis zu benennendes Konto. Der Mietzins für das vorausgegangene Jahr ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zur Zahlung fällig.

§ 8

Vergütungen des Landkreises an die REAG

Der Landkreis vergütet die Leistungen der REAG nach diesem Vertrag wie folgt:

- (1) Für den Betrieb der Sickerwasservorbehandlungsanlage erhält die REAG eine Vergütung von 12,00 € netto je m³ vorbehandeltes Sickerwasser. Soweit die Selbstkosten der REAG diesen Vergütungsbetrag um mehr als 20 % überschreiten, ist die REAG ab 01.01.2018 berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu fordern.
- (2) Für die schadlose Gaserfassung und Gasverwertung sowie die Versorgung der Deponie mit Strom aus dem Blockheizkraftwerk erhält die REAG eine Vergütung in Höhe von 0,16 € je abgegebener monatlicher Wirkarbeit kWh (laut Betriebsdatenblatt Blockheizkraftwerk) abzüglich der Stromverwertungserlöse, die die REAG von der TWS erhält.

Soweit die Selbstkosten der REAG unter Berücksichtigung der nicht vermarkteten Strommengen diesen Vergütungsbetrag um mehr als 20 % überschreiten, ist die REAG ab 01.01.2018 berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu fordern.

- (3) Der Landkreis erstattet der REAG die nachgewiesenen Kosten für Planung, Bau und dem laufenden Betrieb der Umladestation für Haus-, Sperr-Bio- und Gewerbemüll in Gutenfurt, soweit diese Kosten nicht durch die Vergütung für das Umladen des Abfalls gedeckt ist, die die REAG von den vom Landkreis beauftragten Transportfirmen erhält. Zu den Kosten zählen auch Abschreibungen und Zinsaufwendungen für die Investition.
- (4) Für sicherheitstechnische Maßnahmen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen gem. § 3 Abs. 3 (Modernisierung des Horizontal-schachts der Deponie Gutenfurt, Erneuerung und technische Betreuung der E-Technik der stillgelegten Deponien Obermooweiler und Osterhofen) erstattet der Landkreis der REAG jeweils die nachgewiesenen Selbstkosten nach Maßgabe der Ordnungsnummer PR Nr. 30/53 (einschließlich Abschreibung und Verzinsung der Maßnahme)
- (5) Für die Ablagerung von Abfällen, die der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen, auf der Deponie Gutenfurt erhält die REAG vom Landkreis eine Vergütung, deren Höhe sich nach den Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 über Preise bei öffentlichen Aufträgen in Verbindung mit den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) bemisst. (einschließlich Abschreibung und Verzinsung für den Deponieausbau anteilig)
- (6) Soweit als Vergütung Selbstkostenfestpreise oder Selbstkostenerstattungspreise vereinbart sind, ist ein kalkulatorischer Gewinnzuschlag in Höhe von 2 % zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmenswagnisses anzusetzen. (§ 8 Abs. 3 -5)

- (7) Die Vergütungen nach den Absätzen 1 bis 6 sind Netto-Beträge.

Soweit und sobald die derzeit bestehende umsatzsteuerliche Organschaft zwischen dem Landkreis und der REAG nicht mehr Bestand haben sollte, ist Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu bezahlen.

§ 9

Ausgleich für Instandhaltungskosten

Die REAG trägt sämtliche Kosten der laufenden Instandhaltung für die Unterhaltung der Deponie, der technischen Einrichtungen sowie der Infrastruktureinrichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 € netto pro Jahr. Die Instandhaltungsaufwendungen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, werden vom Landkreis auf Nachweis ohne einen Zuschlag für einen kalkulatorischen Gewinn erstattet. Die Instandhaltungsmaßnahmen bei der Entgasung und der Sickerwasservorbehandlung sowie die Maßnahmen nach § 3 Abs. 3, die über die laufende Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen, sind dabei nicht zu berücksichtigen, da diese durch die Vergütungen nach § 8 bereits abgegolten sind.

§ 10

Rechnungslegung / Abrechnung

Die vom Landkreis zu zahlenden Vergütungen bzw. zu erstattenden Kosten:

- (1) Die REAG stellt dem Landkreis bis zum 15.02. eines Jahres die nach § 8 geschuldeten Vergütungen und den nach § 9 zu leistenden Ausgleich für Instandhaltungskosten mit prüfbaren Nachweisen in Rechnung. Soweit Selbstkosten-Erstattungspreise abgerechnet werden und die Erstattung von Aufwendungen gefordert wird, ist der Landkreis berechtigt, selbst oder durch sachverständige Dritte die Selbstkosten-Abrechnung der REAG – auch auf ihre LSP-Konformität – zu überprüfen.

- (2) Die Zahlung der Vergütung und die Erstattung von Instandhaltungsaufwendungen erfolgt jährlich und bargeldlos auf ein von der REAG zu benennendes Konto. Die Zahlungen sind am 31.03. eines Jahres zur Zahlung fällig (Gutschrift bei der REAG).

Die REAG ist berechtigt unterjährig (quartalsweise) angemessene Abschlagszahlungen anzufordern.

§ 11

Informations- und Dokumentationspflichten, Einsicht in Unterlagen

- (1) Die REAG ist verpflichtet, die Informations- und Dokumentationspflichten, insbesondere nach § 10 DepV, eines Deponiebetreibers zu erfüllen. Die REAG stimmt die gem. § 10 DepV zu erstellenden und fortzuschreibenden Betriebsordnungen und Betriebshandbücher mit dem Landkreis ab. Gleiches gilt für die Informationen, zu deren Weitergabe der Betreiber der Deponie Gutenfurt gegenüber staatlichen Stellen, insbesondere den Abfallbehörden verpflichtet ist.
- (2) Der Landkreis übergibt der REAG alle die die Deponie betreffenden Betriebsunterlagen. Er kann jederzeit Einsicht in die Betriebsunterlagen der Deponie Gutenfurt sowie die Erstellung von Abschriften der Betriebsunterlagen verlangen.

§ 12

Baumaßnahmen

- (1) Die REAG ist verpflichtet, die für den Betrieb der Deponie Gutenfurt erforderlichen betriebsbezogenen Baumaßnahmen, insbesondere die im Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.12.2004 genannten Maßnahmen, auf eigene Kosten zu planen, zu finanzieren und durchzuführen. Dies gilt auch für die im Jahr 2015 geplante, gegebenenfalls jedoch noch nicht komplett abgerechnete Baumaßnahme.

- (2) Soweit die Deponiekapazitäten, die die REAG durch Baumaßnahmen auf eigene Kosten hergestellt hat, bei Vertragsende noch nicht durch entsprechende Deponierung von Abfällen genutzt sind, ist der Landkreis verpflichtet, der REAG den Zeitwert der durch die Baumaßnahmen hergestellten Gewerke, der dem Wert für das noch vorhandene Verfüllvolumen entspricht, bei Vertragsende zu erstatten.

§ 13

Änderung der Entsorgungszuständigkeit

Für den Fall, dass sich der Landkreis zur Erfüllung seiner Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts vereinigt oder solche Pflichten an andere Körperschaften des öffentlichen Rechts überträgt, ist der Landkreis verpflichtet, auf eine Übernahme dieses Vertrages durch diese andere Körperschaften und deren Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Landkreises nach diesem Vertrag hinzuwirken, sofern die Rechte und Pflichten des Landkreises nicht im Wege der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge übergehen.

§ 14

Abstimmungserfordernisse

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Abgabe öffentlicher Erklärungen betreffend die Deponie Gutenfurt im Voraus abzustimmen.
- (2) Der Landkreis wird die REAG bei Änderungen seines Abfallwirtschaftskonzeptes, soweit dieses die Abfalldeponie Gutenfurt betrifft, vor einer Beschlussfassung durch den Landkreis informieren und anhören.

§ 15

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2022 fest geschlossen.

- (2) Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt, verlängert er sich einmalig um drei weitere Jahre. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Jahr bis zum 31.12.2021 erklärt werden.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Kündigungen bedürfen stets der Schriftform.
- (5) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der gemeinsamen schriftlichen Feststellung beider Vertragspartner, dass die Deponie vollständig verfüllt ist. Die Anzeige der beabsichtigten Stilllegung gem. § 40 Abs. 1 KrWG obliegt dem Landkreis und ist nicht Teil der vertraglichen Pflichten der REAG.

§ 16

Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Die REAG hat den Mietgegenstand zum Vertragsende in einem der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Zustand an den Landkreis zu übergeben. Der Zustand des Mietgegenstandes wird im Rahmen einer gemeinsamen Begehung der Deponie festgestellt und das Ergebnis in einem Abnahmeprotokoll festgehalten.
- (2) Ab dem Vertragsende hat der Landkreis die Pflichten eines Betreibers der Deponie gem. § 2 Nr. 12 DepV selbst zu erfüllen.

§ 17

Loyalitätsklausel

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung, aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen und Abfallmengen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausschauend und

erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftige Änderungen insbesondere der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Hinzuziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben bei eventuell erforderlich werdenden Vertragsänderungen Rechnung zu tragen.

§ 18
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geiste und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 19
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt.
- (2) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ravensburg.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ravensburg, den

Für den Landkreis

Landrat Kurt Widmaier

Für die REAG mbH

Franz Baur, Geschäftsführer

